



STÖRFALLRECHTLICHES ABSTANDSERFORDERNIS IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

■ Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. September 2011 – C-53/10 – hat nun das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 21. Februar 2012 – 2 B 15/12 – entschieden, dass auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens das mögliche Erfordernis der Einhaltung angemessener Abstände zwischen einem Störfallbetrieb und schutzbedürftigen (Bau-) Vorhaben (u.a. Wohnbebauung) im Sinne der sog. Seveso II-Richtlinie zu prüfen ist, und zwar – was den sog. unbeplanten Innenbereich betrifft – im Rahmen von § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG (sog. Seveso II-Richtlinie) enthält gegenüber den staatlichen Instanzen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und zwischen bestimmten, in der Richtlinie genannten Schutzobjekten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Diese Vorgabe hat ihre nationale Umsetzung in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem dort enthaltenen "Trennungsgrundsatz" im Hinblick auf schutzbedürftige und störintensive Nutzungen gefunden. Allerdings findet diese Regelung für gebundene Entscheidungen, wie sie etwa bei der Baugenehmigungserteilung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB zu treffen sind, keine Anwendung.

Nachdem der EuGH am 15.09.2011 u.a. entschieden hat, dass die in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG statuierte Pflicht auch dann gilt, wenn eine für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständige Behörde eine gebundene Genehmigungsentscheidung zu treffen hat, ist das OVG NRW im Beschluss vom 21. Februar 2012 nunmehr davon ausgegangen, dass diese Prüfung im Rahmen von § 34 Abs. 1 BauGB anhand des dort normierten Tatbestandsmerkmals der "Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse" i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu erfolgen habe.

>>

>>

Somit muss auch im Rahmen der Baugenehmigungserteilung geprüft werden, ob anlässlich des zur Genehmigung gestellten Vorhabens ein "angemessener Abstand" zwischen Störfallbetrieb und schutzbedürftigem Vorhaben einzuhalten ist.

Allerdings hat der EuGH auch entschieden, dass Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG nicht zwingend gebietet, alle Vorhaben abzulehnen, die angemessene Abstände zu existierenden Störfallbetrieben unterschreiten. Insoweit verbleibe ein Wertungsspielraum bei der Anwendung des Erfordernisses, angemessenen Abständen Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass im Einzelfall ein an sich "angemessener" Abstand auch unterschritten werden darf.

Vor diesem Hintergrund hat das OVG NRW entschieden, dass entscheidend, aber auch ausreichend sei, dass die Genehmigungsbehörde im Einzelfall eine Risikobewertung vornimmt, bei der sie dann jedoch neben der Wahrscheinlichkeit etwaiger Unfälle und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Art der jeweils in Rede stehenden Stoffe auch "alle anderen in jedem Einzelfall relevanten Faktoren" berücksichtigen muss. So komme insbesondere in bestehenden Gemengelagen ein Verzicht auf angemessene Abstände in Betracht; dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die bislang vom Betreiber eines Störfallbetriebes für den Eintritt eines sogenannten "Dennoch-Störfalls" zu treffenden auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen auch die Auswirkungen auf das neu hinzutretende Vorhaben abdecken. Dabei könne auch eine Rolle spielen, dass bereits vorhandene Wohnbebauung näher an den in Rede stehenden Störfallbetrieb angrenzt als das bauantragsgegenständliche Bauvorhaben. Denn allein der Umstand, dass sich die Anzahl der potentiell Störfallbetroffenen möglicherweise erhöhen kann, führe nicht bereits zur Annahme, das Gebot zur Wahrung angemessener Abstände nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG sei verletzt.

[DR. KOSTJA VON KEITZ • vonkeitz@zenk.com]